



Aktuelles aus dem Bereich Dezernat Soziales, Gesundheit, Schule

Kostenübernahme für die Kindertageseinrichtung

Für Kinder, die in Deutschland eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden häufig Gebühren fällig. Nicht immer ist es Eltern jedoch möglich, diese Kosten selbst zu übernehmen. Ein Zuschuss zu den Kosten der Kindergartengebühren soll den Besuch einer Kindertagesstätte auch bei finanziell schwierigen Lebensverhältnissen gewährleisten.

Wenn Ihr/Ihre Kind/er eine Kindereinrichtung besucht/besuchen, können die dafür anfallenden Teilnahmebeiträge abhängig von Ihrem Einkommen ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden.

Die Übernahme der Teilnahmebeiträge bzw. Zuschussgewährung durch das Jugendamt erfordert einen Antrag der Eltern, der sonst sorgeberechtigten Personen oder der Pflegeeltern.

Ab dem Monat, ab welchem Sie einen Antrag auf Übernahme der Kita-Kosten gestellt haben, werden diese - bei erfolgreicher Bewilligung des Antrags – gezahlt. Eine rückwirkende Übernahme ist nicht möglich.

Maßgeblich für die Berechnung des Jugendamts ist Ihr Einkommen. Je größer Ihre Familie ist, desto mehr Geld benötigen Sie, um diese zu versorgen. Dementsprechend steigt mit der Anzahl der Personen Ihres Haushalts die Belastungsgrenze.

Die Einkommensgrenze für die Übernahme der Kindertagesstättengebühr setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag für den Haushaltsvorstand in Höhe von 848,00 Euro plus 297,00 Euro für jedes weitere Familienmitglied, zuzüglich Mietkosten (Kaltmiete in angemessenem Umfang plus Nebenkosten, ohne Heizungskosten und Kosten für Warmwasser). Alternativ werden Kreditzinsen und notwendige Ausgaben in Verbindung mit einer selbstgenutzten Immobilie berücksichtigt.

Der Einkommensgrenze ist das bereinigte Familieneinkommen gegenüber zu stellen, dabei werden folgende Einkommensfaktoren berücksichtigt:

- das Erwerbseinkommen der Familie (abzüglich anfallender Fahrtkosten für die Ausübung der Tätigkeit)
- Arbeitslosengeld
- Kindergeld
- Kinderzuschlag
- mögliche Unterhaltszahlungen oder Unterhaltsverpflichtungen
- ergänzende Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (z.B. ALG II)
- Wohngelds bzw. Lastenzuschuss (bei Wohneigentum)

Wichtige Versicherungen, wie beispielsweise die private Haftpflicht-, Hausrat- oder Rentenversicherung, erhöhen die Einkommensgrenze.

Eine Familie mit 2 Kindern kann z.B. bei einem Einkommen von ca. 2300,00 Euro mit einem Zuschuss rechnen.

Steht eine Einkommensänderung z.B. durch Ihren Arbeitgeber an oder ändert sich Ihre Adresse bei einem Umzug, so teilen Sie dies dem Jugendamt unverzüglich mit. Anderenfalls besteht die Notwendigkeit, dass das Jugendamt bereits gezahlte Gebühren von Ihnen zurückverlangt.

Der Zuschuss zu den Kindergartengebühren ist eine zweckbestimmte Einnahme (§11 Abs.3 Nr.1a SGB II) und wird nur als Einkommen berücksichtigt, wenn er mehr als die Hälfte des Regelsatzes laut §20 Abs.2 Satz1 SGB II beträgt. Da der Zuschuss in der Regel bedeutend geringer ist, darf er von den Leistungen des ALG II nicht abgezogen werden

Das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ist für alle Kinder in Thüringen gebührenfrei.

Antragsformulare erhält man im Jugendamt oder im Internet unter <http://www.landkreis-soemmerda.de>.

**Kontakt:
Jugendamt
Tel.: 03634 354-132**